

gerade zur Durchsetzung des Gewaltverbots die Anwendung von Waffengewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu, und zwar im Falle der Selbstverteidigung eines Staates gegen einen bewaffneten Angriff (Art. 51 der UNO-Charta), zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur kollektiven Abwehr von Aggressionen (Kap. VII und VIII der UNO-Charta) und in Durchsetzung des —* *Selbstbestimmungsrechts der Völker* in nationalen und antikolonialen Befreiungskämpfen. Unter diesen Bedingungen haben auch heute diese v. R. erhebliche Bedeutung. Wichtige völkerrechtliche Abkommen, in denen bestimmte Regeln der Kriegführung festgelegt wurden, sind vor allem die Haager Abkommen von 1864 und 1907, das Genfer Protokoll vom 17. 6. 1925, die Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Kriegsgesunden, die Haager Konvention von 1954 über den Schutz von Kulturgütern im Falle eines bewaffneten Konflikts, die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen sowie über ihre Vernichtung vom 10. 4. 1972 (in Kraft seit 26. 3. 1975), die Konvention über das Verbot militärischer oder sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt vom 14. 5. 1977, die Ergänzungsprotokolle zu den Genfer Konventionen (12. 8. 1949) vom 10. 6. 1977. Aus diesen Abkommen, gewohnheitsrechtlichen Regeln und den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts ergeben sich z. B. das Verbot bestimmter Waffen (z. B. sog. Dum-Dum-Geschosse, Giftgase, biologische und bakteriologische Waffen oder militärische Einwirkungen auf Klima u. ä.), das Verbot der Bombardierung unverteidigter Städte, Dörfer und Bauten, der Vernichtung oder des Raubs von Kulturgütern, der Plün-

derung von Städten und Dörfern, der Festnahme von Geiseln, der Beschlagnahme oder Vernichtung feindlichen Eigentums außer im Falle militärischer Notwendigkeit, der Anwendung der Waffe gegen sich ergebende Feinde oder der Erklärung, daß niemandem Pardon gegeben wird. Während eines militärischen Konflikts dürfen die Kampfhandlungen nur auf dem Territorium der kriegführenden Parteien einschließlich ihres Luftraums und im offenen Meer geführt werden. Das Territorium neutraler Staaten sowie neutrale Gebiete sind unverletzlich. Die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten sind im V. und im XIII. Haager Abkommen von 1907 enthalten. Die neutralen Staaten dürfen sich danach in einen von anderen Staaten geführten Krieg nicht einmischen und haben sich jeder Hilfeleistung an die Kriegführenden zu enthalten. Einen bedeutenden Beitrag zum weiteren Ausbau der völkerrechtlichen Mittel zur Verhinderung der Anwendung moderner Massenvernichtungswaffen in militärischen Konflikten stellen die beharrlichen Initiativen der sozialistischen Staaten in bezug auf Rüstungsbegrenzungen und Rüstungsbeschränkungen dar, die diese im Rahmen ihres Kampfes für —» *Frieden* und —* *Abrüstung* laufend entwickeln. Dabei geht es gegenwärtig insbesondere um das Verbot der Anwendung sowie die Reduzierung und schließliche Liquidierung von Nuklearwaffen, das Verbot und die Vernichtung der chemischen Waffen, ein Verbot der Entwicklung neuer Massenvernichtungswaffen, insbesondere von Neutronenwaffen, und um das Verbot der Militarisierung des Weltraums. Die sozialistischen Staaten betrachten derartige internationale Abkommen, die nur in zähem Kampf gegen die aggressivsten Kräfte des Imperialismus erreicht werden können, als